

Transparenzbericht vom 30. April 2026

für das Geschäftsjahr vom 01.01.2025 - 31.12.2025

DMP Audit & Valuation GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Hamburg

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1. Einleitung	3
2. Eigentumsverhältnisse, Rechtsform.....	4
3. Leitungsstruktur.....	5
4. Vergütungsgrundlagen	6
5. Finanzinformationen.....	7
6. Unternehmen von öffentlichem Interesse.....	8
7. Netzwerk.....	9
8. Qualitätssicherungsmaßnahmen	11
8.1 Internes Qualitätssicherungssystem	11
8.2 Mitarbeiterentwicklung.....	16
8.3 Auftragsabwicklung	18
9. Externe Qualitätskontrolle.....	22
10. Gewährleistung der Unabhängigkeit	22
11. Kontaktdaten der DMP Audit & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft	25

1. Einleitung

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne des § 316a Satz 2 HGB durchführen, sind gemäß Art. 13 Abs. 1 Verordnung (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) verpflichtet, jährlich spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Der Transparenzbericht ist ab dem Tag seiner Veröffentlichung mindestens fünf Jahre auf der Internetseite verfügbar. Wird ein veröffentlichter Transparenzbericht aktualisiert, wird hierauf hingewiesen; die ursprüngliche Fassung bleibt weiterhin verfügbar.

Ziel des Transparenzberichts ist es, die Öffentlichkeit über die Gesellschafts-, Eigentums-, Leitungs-, Aufsichts- und Qualitätsstrukturen von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften zu informieren, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen.

Mit der Veröffentlichung des Transparenzberichts auf unserer Internetseite informieren wir insbesondere über die Struktur unserer Gesellschaft, die Mitgliedschaft in einem Netzwerk, die internen und externen Qualitätssicherungsmaßnahmen, die Gewährleistung der Unabhängigkeit sowie über Finanzinformationen nach Art. 13 Abs. 2 EU-APrVO.

Die DMP Audit & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg (im Folgenden: DMP Audit), hat im abgelaufenen Geschäftsjahr eine gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 316a HGB durchgeführt und ist daher verpflichtet, einen Transparenzbericht vorzulegen.

Berichtsjahr ist das Geschäftsjahr 2025, das dem Kalenderjahr entspricht. Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, beziehen sich die Angaben auf den Stand zum 31. Dezember 2025. Wesentliche Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag werden ergänzend dargestellt, sofern sie für das Verständnis dieses Transparenzberichts relevant sind.

2. Eigentumsverhältnisse, Rechtsform

DMP Audit ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sitz der Gesellschaft ist Hamburg. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 146206 eingetragen. Das Stammkapital beträgt EUR 25.000,00 und ist voll eingezahlt.

Alleinige unmittelbare Gesellschafterin der DMP Audit ist die Dürkop Möller und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg. Sie hält 100 % der Geschäftsanteile an der DMP Audit. Die Eigentümerstruktur der DMP Audit ist damit mehrstufig ausgestaltet. Auf der ersten Beteiligungsebene hält die Dürkop Möller und Partner mbB sämtliche Geschäftsanteile. Auf der obersten Beteiligungsebene stehen die natürlichen Personen, die als Partner der Dürkop Möller und Partner mbB an dieser beteiligt sind. Nach der bestehenden Struktur wird ein beherrschender Einfluss auf die DMP Audit durch die Gesellschafterin Dürkop Möller und Partner mbB ausgeübt. Ein beherrschender Einfluss durch außenstehende Dritte oder durch nicht berufsangehörige externe Investoren besteht nicht.

Die Gesellschafterstruktur entspricht den berufsrechtlichen Vorgaben für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Die mittelbar beteiligten natürlichen Personen sind Berufsträger bzw. Angehörige der sozietätsfähigen Berufe im Sinne der berufsrechtlichen Vorschriften. Die Angaben zur Eigentümerstruktur werden mindestens jährlich sowie anlassbezogen überprüft.

3. Leitungsstruktur

Geschäftsführer der DMP Audit sind:

- Herbert Dürkop, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer
- Stephan Harzer, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Carsten Matthäus, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
- Michael Neelsen, Steuerberater

Alle genannten Geschäftsführer sind einzelvertretungsberechtigt und aktiv in der Gesellschaft tätig. Die operative Geschäftsführung wird durch die Geschäftsführer gemeinsam wahrgenommen. Dazu zählen insbesondere die strategische und operative Steuerung der Gesellschaft, die Personal- und Ressourcenplanung, die Annahme und Fortführung von Aufträgen, die Überwachung der Berufspflichten, die Qualitätssicherung sowie die wirtschaftliche Steuerung der Gesellschaft.

Die Leitungsstruktur der DMP Audit ist aufgrund der Größe der Gesellschaft bewusst schlank und durch kurze Entscheidungswege geprägt. Eine organisatorische Trennung einzelner Geschäftsführungsbereiche besteht nur insoweit, als bestimmte Verantwortlichkeiten operativ zugeordnet sind. Die Gesamtverantwortung verbleibt bei der Geschäftsleitung.

Für das Qualitätssicherungssystem bei Wirtschaftsprüfungsaufträgen ist die Gesamtgeschäftsleitung verantwortlich. Operativ zuständig für die Weiterentwicklung, Überwachung und Dokumentation des Qualitätssicherungssystems sind Herr Stephan Harzer und Herr Carsten Matthäus. Sie berichten wesentliche Feststellungen aus Nachschau, Qualitätssicherung und anlassbezogenen Überprüfungen an die Gesamtgeschäftsleitung.

4. Vergütungsgrundlagen

Die DMP Audit beschäftigt einen Partner der Gesellschafterin auf Angestelltenbasis. Das Gehalt besteht aus einem Festgehalt und einer Tantieme, die an das Ergebnis vor Steuern und vor Tantieme gekoppelt ist. Im Übrigen nutzt die Gesellschaft für die Ausführung operativer Aufträge personelle Ressourcen der Gesellschafterin. Hierbei handelt es sich um eine Personalgestellung bzw. interne Ressourcennutzung innerhalb der verbundenen Struktur und nicht um eine Auslagerung der Verantwortung für wesentliche Prüfungstätigkeiten. Die Gesamtverantwortung für Annahme, Durchführung, Überwachung und Berichterstattung der Prüfungsaufträge verbleibt uneingeschränkt bei DMP Audit und den jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfern.

5. Finanzinformationen

Die Umsatzerlöse der DMP Audit für das Geschäftsjahr 2025 teilen sich gemäß Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k EU-APrVO wie folgt auf:

	TEUR
Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses von Unternehmen von öffentlichem Interesse und von Unternehmen einer Unternehmensgruppe, deren Muttergesellschaft ein Unternehmen von öffentlichem Interesse ist	45,0
Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses anderer Unternehmen	313,86
Zulässige Nichtprüfungsleistungen für Unternehmen, die von der Prüfungsgesellschaft geprüft werden	0,0
Nichtprüfungsleistungen für andere Unternehmen	369,44
Gesamt	728,30

Die dargestellten Umsatzerlöse betreffen das Geschäftsjahr 2025. Die Aufteilung folgt den Kategorien des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe k EU-APrVO.

6. Unternehmen von öffentlichem Interesse

DMP Audit hat im Geschäftsjahr 2025 bei folgendem Unternehmen von öffentlichem Interesse gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchgeführt:

- VALORA Effekten Handel AG, Ettlingen: Jahresabschluss nach HGB in Verbindung mit der RechKredV.

Die Einordnung als Unternehmen von öffentlichem Interesse erfolgt nach § 316a HGB. Die Mandatsannahme, die Unabhängigkeitsprüfung, die Rotationserfordernisse sowie die auftragsbegleitende Qualitätssicherung wurden unter Berücksichtigung der für Unternehmen von öffentlichem Interesse geltenden besonderen Anforderungen der EU-APrVO durchgeführt.

7. Netzwerk

DMP Audit ist Mitglied eines Netzwerks im Sinne des § 319b Abs. 1 Satz 3 HGB. Das Netzwerk wird als „DMP-Gruppe“ bezeichnet. Zum DMP-Netzwerk gehören neben der DMP Audit die folgenden rechtlich selbständigen Gesellschaften mit Sitz in Deutschland:

- Dürkop Möller und Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Hamburg
- DMP Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hamburg

Die Dürkop Möller und Partner mbB erbringt Steuerberatung, Buchhaltung, Jahresabschlusserstellung und Abschlussprüfungstätigkeiten. Die DMP Steuerberatungsgesellschaft mbH erbringt ausschließlich Nichtprüfungsleistungen im steuerlichen Compliance-Bereich, Steuerberatung, Finanzbuchführung und Jahresabschlusserstellung.

Die Netzwerkmitglieder sind organisatorisch durch gemeinsame personelle, fachliche und administrative Ressourcen sowie durch eine gemeinsame Außendarstellung bzw. Marke verbunden. Eine eigenständige zentrale Netzwerkleitung außerhalb der genannten Gesellschaften besteht nicht. Die einzelnen Gesellschaften bleiben rechtlich selbständig und sind für die von ihnen übernommenen Aufträge jeweils selbst verantwortlich.

Die Netzwerkmitglieder sind beim Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer unter der Nr. 151209900 (DMP Audit & Valuation GmbH) bzw. der Nr. 150870500 (Dürkop Möller und Partner mbB) eingetragen. Die DMP Steuerberatungsgesellschaft mbH ist nicht auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung tätig. In diesem Sinne ist DMP Audit von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, soweit für eines der Netzwerkmitglieder Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 2 bis 5 HGB vorliegen. Im Rahmen der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ist darüber hinaus Art. 5 EU-APrVO zu beachten, insbesondere das Verbot der Erbringung bestimmter Nichtprüfungsleistungen. Vor Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags überprüft der mandatsverantwortliche Wirtschaftsprüfer, ob für DMP Audit oder für ein Netzwerkmitglied Ausschlussgründe nach § 319 Abs. 2 bis 5 HGB, § 319b HGB oder Art. 5 EU-APrVO bestehen. Die Prüfung umfasst insbesondere einen Abgleich mit der jeweils aktuellen Mandantenliste der Netzwerkmitglieder, die Einholung auftragsbezogener Unabhängigkeitserklärungen der Mitglieder des Prüfungsteams sowie die Beurteilung etwaiger Nichtprüfungsleistungen. Die Ergebnisse werden in den Arbeitspapieren dokumentiert. Die Netzwerkstruktur wird jährlich sowie anlassbezogen überprüft. Verantwortlich sind die Qualitätssicherungsbeauftragten Herr Stephan Harzer und Herr Carsten Matthäus. Die Prüfung umfasst insbesondere die rechtliche und organisatorische

Struktur, die relevanten Mandatsbeziehungen, die Unabhängigkeitsanforderungen sowie die berufsrechtlichen Auswirkungen der Netzwerkzugehörigkeit. Die letzte Überprüfung hat am 27. März 2026 stattgefunden und wurde dokumentiert.

8. Qualitätssicherungsmaßnahmen

8.1 Internes Qualitätssicherungssystem

8.1.1 Überblick

DMP Audit hat ein Qualitätssicherungssystem nach den Vorgaben der WPO und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer unter Beachtung der Regeln gemäß IDW QMS 1 und IDW QMS 2 sowie des ISA [DE] 220 (Revised) eingerichtet.

Das Qualitätssicherungssystem umfasst Regelungen zur Praxisführung und -steuerung, zur Einhaltung der Berufspflichten, zur Auftragsannahme und Auftragsfortführung, zur Mitarbeiterentwicklung und Fachinformation, zur Auftragsabwicklung, zur auftragsbezogenen Qualitätssicherung, zur Informationstechnologie und Datensicherheit sowie zur Überwachung von Angemessenheit und Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems.

Die Regelungen sind in einem Organisationshandbuch dokumentiert. Das Organisationshandbuch steht den für die Gesellschaft tätigen Berufsträgern und fachlichen Mitarbeitern in elektronischer Form zur Verfügung. Es wird regelmäßig an Änderungen der gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben sowie an die organisatorische Entwicklung der Gesellschaft angepasst.

Die Einhaltung der Vorgaben des internen Qualitätssicherungssystems wird regelmäßig kontrolliert. Hierzu gehören insbesondere die jährliche Nachschau der Praxisorganisation und der Auftragsabwicklung, anlassbezogene Überprüfungen, die laufende Überwachung durch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer sowie die Befassung der Geschäftsleitung mit wesentlichen Feststellungen und Verbesserungsmaßnahmen. Das installierte Qualitätssicherungssystem entspricht nach Auffassung der Geschäftsleitung den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen.

8.1.2 Allgemeine Praxisorganisation

a) Beachtung der allgemeinen Berufspflichten

Alle für die Gesellschaft tätigen Berufsträger und fachlichen Mitarbeiter werden schriftlich und durch interne Regelungen zur Einhaltung der Berufspflichten angehalten. Dies gilt sowohl für den angestellten Geschäftsführer als auch die im Rahmen der Personalgestellung eingesetzten externen Mitarbeiter der DMP-Gruppe oder mögliche weitere extern eingesetzten Mitarbeiter oder Freelancer. Dazu zählen insbesondere Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit, Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Eigenverantwortlichkeit, berufswürdiges Verhalten, Datenschutz sowie die Beachtung insiderrechtlicher Vorgaben, soweit sie für den jeweiligen Auftrag relevant sind.

Bei Aufnahme der Tätigkeit und vor Teilnahme an Abschlussprüfungen werden die betroffenen Personen über die Berufspflichten und die Regelungen des Qualitätssicherungssystems informiert. Sie bestätigen die Einhaltung der gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften, der Verschwiegenheitspflichten, der Datenschutzvorgaben, der Regelungen zum Umgang mit Insiderinformationen sowie der internen Qualitätssicherungsregelungen.

Zur Sicherstellung der finanziellen Unabhängigkeit wird die Einhaltung der Honorargrenzen und Abhängigkeitsregelungen nach Art. 4 Abs. 1 bis Abs. 3 EU-APrVO bzw. nach den einschlägigen nationalen Vorschriften im Rahmen der Auftragsannahme bzw. -fortführung kontrolliert.

Auf Grundlage einer jeweils aktuellen Mandantenliste geben die für die Gesellschaft tätigen Berufsträger und fachlichen Mitarbeiter jährlich eine Erklärung über die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen ab. Darüber hinaus erfolgt bei Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage für alle an der Auftragsabwicklung beteiligten Personen.

Sofern Unabhängigkeitsgefährdungen erkannt werden, besteht die Verpflichtung, den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unverzüglich zu informieren. Die für die Qualitätssicherung zuständigen Geschäftsführer sowie der verantwortliche Wirtschaftsprüfer entscheiden anschließend, welche Maßnahmen zu ergreifen sind. Sämtliche die Unabhängigkeit gefährdenden Umstände sowie ggf. ergriffene Schutzmaßnahmen werden in den Arbeitspapieren dokumentiert.

Bei der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse bestehen darüber hinaus Regelungen zur Einhaltung der internen und externen Rotation nach Art. 17 EU-APrVO und § 43 Abs. 6 WPO. Eine Rotation des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers und des auftragsbegleitenden Qualitätssicherers erfolgt spätestens nach fünf Jahren. Für darüber hinaus an der Abschlussprüfung beteiligte Wirtschaftsprüfer mit Leitungsfunktion ist grundsätzlich eine Rotation nach zehn Jahren vorgesehen. Um Prüfungsqualität und Mandatskenntnis sicherzustellen, erfolgt die Rotation gestaffelt und betrifft nicht das gesamte Prüfungsteam. Nach Rotation ist eine erneute Teilnahme an der Prüfung frühestens nach Ablauf der jeweils einschlägigen Cooling-off-Frist möglich. Die Einhaltung der Rotationsregelungen wird durch die Gesamtgeschäftsleitung überwacht und dokumentiert. Bei der Übernahme von Aufträgen werden die Mitglieder des Prüfungsteams hinsichtlich der Anforderungen an berufswürdiges Verhalten, Integrität, Unabhängigkeit, Verschwiegenheit, Datenschutz, Geldwäscheprävention und Vermeidung von schweren Straftaten bzw. Betrug sensibilisiert. Maßstab sind die im Organisationshandbuch dokumentierten Regelungen zur Qualitätssicherung sowie die gesetzlichen und berufsständischen Vorschriften.

b) Auftragsannahme und Auftragsfortführung

Die Entscheidung über die Annahme und Fortführung von Prüfungsaufträgen wird von der Geschäftsleitung bzw. dem verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unter Einbeziehung der Geschäftsleitung getroffen. Dabei werden insbesondere folgende Aspekte geprüft und dokumentiert:

- sachliche, personelle und zeitliche Ressourcen für eine ordnungsgemäße Auftragsdurchführung,
- fachliche Eignung und branchenspezifische Kenntnisse des Prüfungsteams,
- Integrität des Mandanten und der maßgeblichen gesetzlichen Vertreter,
- Einhaltung der allgemeinen und besonderen Berufspflichten, insbesondere Unabhängigkeit und Verschwiegenheit,
- Mandats- und Auftragsrisiken einschließlich besonderer Haftungs-, Reputations- und Prüfungsrisiken,
- Anforderungen aus dem Geldwäschegesetz einschließlich Identifizierung, Risikoeinstufung und Dokumentation,
- Wirksamkeit der Bestellung als Abschlussprüfer,
- Angemessenheit des vereinbarten Honorars als Grundlage einer qualitativ ordnungsgemäßen Prüfung,
- schriftliche Auftragsvereinbarung,

- Angemessenheit der Haftungsvereinbarung unter Berücksichtigung der bestehenden Versicherungsdeckung.

Die Integrität des Mandanten wird insbesondere anhand der vorhandenen Kenntnisse über Geschäftsmodell, Organe, Eigentümerstruktur, öffentlich verfügbare Informationen, bisherige Erfahrungen sowie etwaige Hinweise auf Gesetzesverstöße, Geldwäsche-, Betrugs- oder Reputationsrisiken beurteilt. Bei erhöhten Risiken werden zusätzliche Informationen eingeholt, Schutzmaßnahmen festgelegt oder der Auftrag abgelehnt bzw. nicht fortgeführt.

In Abhängigkeit von der jeweiligen Risikoeinschätzung liegt die Entscheidung über eine Auftragsannahme bei dem jeweils verantwortlichen Wirtschaftsprüfer unter Einbeziehung der gesamten Geschäftsleitung. Jeder einzelne Geschäftsführer kann einer Auftragsannahme widersprechen.

Die Auftragsfortführung wird jährlich sowie anlassbezogen beurteilt. Dabei werden die bei der ursprünglichen Auftragsannahme geprüften Kriterien erneut bewertet und um neue Erkenntnisse aus der laufenden Mandatsbeziehung, aus der Prüfung, aus der Unabhängigkeitsbeurteilung und aus etwaigen Beschwerden oder Vorwürfen ergänzt.

c) Vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Sofern keine rechtliche Verpflichtung zur Auftragsfortführung besteht, entscheidet die Geschäftsleitung auf Grundlage folgender Maßnahmen über eine eventuelle Mandatskündigung:

- Besprechung des Sachverhalts und möglicher Handlungsalternativen mit dem Mandanten bzw. dem Aufsichtsorgan,
- ggf. Einholung rechtlichen oder berufsständischen Rats, insbesondere durch Konsultation der WPK oder des IDW,
- Beurteilung berufsrechtlicher, haftungsrechtlicher und kommunikativer Folgen,
- Dokumentation der Gründe für die Entscheidung über die Beendigung des Auftrags.

Die Mandatsniederlegung ist schriftlich zu dokumentieren. Die Vorgaben des § 318 Abs. 6 und Abs. 8 HGB werden beachtet.

d) Gesamtplanung aller Aufträge

Grundsätze und Maßnahmen zur Gesamtplanung aller Aufträge sind im Organisationshandbuch der Gesellschaft dokumentiert.

Die jährliche Gesamtplanung aller Aufträge basiert auf der Planung von Einzelaufträgen je Mandat. Diese Einzelplanungen werden von dem auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer

in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Geschäftsführer durchgeführt. Die Einzelplanungen berücksichtigen den quantitativen und qualitativen Personalbedarf, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, den Einsatz externer Spezialisten, den Zeitbedarf sowie angemessene zeitliche Reserven.

Die Integration der Einzelplanungen in eine Gesamtplanung erfolgt durch die Gesamtgeschäftsleitung. Die jährliche Gesamtplanung wird laufend, insbesondere im Rahmen regelmäßiger Prüfrunden, fortgeschrieben und dokumentiert.

e) Beschwerdemanagement

Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten und Dritten geht die Gesellschaft nach, soweit sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften, fachliche oder berufsständische Regelungen oder gegen die Regeln zur praxisinternen Qualitätssicherung ergeben. Jeder Geschäftsführer sowie jeder für die Gesellschaft tätige Mitarbeiter ist verpflichtet, Beschwerden oder Vorwürfe unverzüglich an die Gesamtgeschäftsleitung weiterzugeben. Hinweise können unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität gegeben werden. Die Geschäftsleitung beurteilt Art und Bedeutung der Hinweise, legt erforderliche Maßnahmen fest, dokumentiert die Behandlung und verfolgt die Umsetzung etwaiger Abhilfemaßnahmen. Beschwerden, Hinweise oder Vorwürfe von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten werden durch die Gesellschaft systematisch erfasst und durch die Geschäftsleitung geprüft, sofern sich Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche, berufsrechtliche oder interne Regelungen ergeben. Alle Mitarbeiter sind verpflichtet, entsprechende Hinweise unverzüglich an die Geschäftsleitung weiterzuleiten. Die Bearbeitung erfolgt unter Wahrung der Vertraulichkeit der hinweisgebenden Person. Art, Umfang und Ergebnis der Untersuchung sowie etwaige Maßnahmen zur Behebung festgestellter Mängel werden dokumentiert. Die Erkenntnisse aus Beschwerden werden im Rahmen der Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems berücksichtigt.

8.2 Mitarbeiterentwicklung

DMP Audit verfügt über einen angestellten Berufsträger. Darüber hinaus werden fachliche Mitarbeiter der Gesellschafterin im Rahmen der operativen Auftragsabwicklung eingesetzt. Die nachfolgend beschriebenen Regelungen gelten für die bei DMP Audit beschäftigten Personen sowie, soweit sie für Prüfungsaufträge der DMP Audit tätig werden, entsprechend für im Wege der Personalgestellung eingesetzte fachliche Mitarbeiter. Das Organisationshandbuch der Gesellschaft enthält Regelungen zu den folgenden Bereichen der Mitarbeiterentwicklung:

- Einstellung und Beurteilung von Mitarbeitern,
- Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung,
- Information über Berufsgrundsätze und Qualitätssicherungsregelungen,
- Verpflichtung zur Verschwiegenheit, zum Datenschutz, zur Beachtung insiderrechtlicher Vorgaben und zur Einhaltung des Qualitätssicherungssystems,
- Ausstattung mit Hard- und Software,
- digitale Bereitstellung von Fachinformationen,
- interne und externe Fortbildungsveranstaltungen,
- Vereinbarung individueller Aus- und Fortbildungs- bzw. Fördermaßnahmen.

Einstellungen erfolgen auf Grundlage schriftlicher Bewerbungsunterlagen und regelmäßig persönlicher Vorstellungsgespräche. Dabei werden persönliche Eignung, fachliche Qualifikation, praktische Erfahrung, Integrität, Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit, Sorgfalt, Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur Einhaltung der Berufspflichten beurteilt. Bei fachlichen Mitarbeitern werden zusätzlich Kenntnisse in Rechnungslegung, Prüfung, Steuern, Branchenbesonderheiten, IT-Anwendungen und prüfungsrelevanten Standards berücksichtigt.

Neue Mitarbeiter bzw. für Prüfungsaufträge eingesetzte Personen werden vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die einschlägigen Vorschriften und internen Regelungen informiert. Sie verpflichten sich zur Einhaltung der Verschwiegenheit, der Datenschutzvorschriften, der insiderrechtlichen Vorgaben, der Unabhängigkeitsanforderungen und der Regelungen des Qualitätssicherungssystems.

Die Beurteilung fachlicher Mitarbeiter erfolgt regelmäßig, sowie anlassbezogen. Bewertet werden insbesondere fachliche Qualität, Prüfungsurteil und Problemlösungskompetenz, Sorgfalt der Dokumentation, Einhaltung von Fristen, Team- und Kommunikationsverhalten, Mandantenkommunikation, Beachtung der Berufspflichten, Lern- und Entwicklungsbereitschaft sowie Führungskompetenz, soweit Leitungsaufgaben wahrgenommen werden. Die Ergebnisse der Beurteilungen fließen in individuelle Entwicklungs-, Fortbildungs- und Einsatzplanungen ein.

Die Gesamtverantwortung für die Mitarbeiterentwicklung liegt bei der Geschäftsleitung. Vorschlag, Auswahl und Umsetzung einzelner Maßnahmen erfolgen durch die Partner der Gesellschafterin im Rahmen von jährlichen Entwicklungs- bzw. Planungsgesprächen in Abstimmung mit den jeweiligen Mitarbeitern.

Das Organisationshandbuch sieht für Wirtschaftsprüfer eine Fortbildungspflicht von mindestens 40 Stunden pro Jahr vor, wovon mindestens 20 Stunden auf strukturierte Fortbildungsmaßnahmen entfallen müssen. Grundlage der Fortbildungsmaßnahmen ist eine jährlich aktualisierte individuelle Aus- und Fortbildungsplanung. Fachliche Mitarbeiter sind nach § 7 BS WP/vBP angemessen praktisch und theoretisch fortzubilden. Die Erfüllung der Fortbildungspflicht bzw. die Teilnahme an internen und externen Fortbildungen wird durch den jeweiligen Mitarbeiter nachgewiesen und anhand von Zeiterfassungen, Teilnahmebestätigungen oder Fortbildungszertifikaten kontrolliert. Die Organisation der Fachinformation erfolgt über den laufenden Bezug und die digitale Bereitstellung fachlicher Informationen, insbesondere IDW Life, IDW-Verlautbarungen, WPK-Mitteilungen, Fachliteratur, interne Hinweise und Arbeitshilfen. Änderungen gesetzlicher, berufsständischer oder fachlicher Anforderungen werden ausgewertet und über interne Mitteilungen, Besprechungen, Prüferunden oder Schulungen an die betroffenen Personen kommuniziert. Bei Bedarf werden Arbeitshilfen, Checklisten und Vorgaben des Organisationshandbuchs angepasst.

Eine laufende Fortbildung aller Mitarbeiter im Bereich Wirtschaftsprüfung wird darüber hinaus über regelmäßige Prüferunden einschließlich Neuerungen aus der Facharbeit, regelmäßige interne Mitteilungen und Online-Schulungen sowie eine jährliche mehrtägige Klausurtagung gewährleistet. Diese Maßnahmen dienen dem Wissenstransfer, der Vermittlung von Berufserfahrung und der Weiterentwicklung eines einheitlichen Qualitätsverständnisses.

Wesentlicher Teil der Mitarbeiterentwicklungsmaßnahmen sind die „Beurteilungs-/Planungsgespräche“ durch den jeweils bereichsverantwortlichen Geschäftsführer. Eine regelmäßige fachliche Beurteilung der Mitarbeiter erfolgt in Zusammenhang mit der Durchsicht der übertragenen Aufgaben durch die Geschäftsführer/Prüfungspartner. Gespräche über die persönliche und fachliche Entwicklung und Zielvereinbarung finden zudem fallweise – je nach individuellem Bedarf – statt. Gegenstand des Entwicklungsgesprächs sind neben der beruflichen und persönlichen Leistung auch die künftige Entwicklung sowie individuelle Aus- und Fortbildungsmaßnahmen des Mitarbeiters.

Erklärung nach Art. 13 Abs. 2 Buchstabe h EU-AprVO:

Wir erklären hiermit, dass wir die für unsere Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen entsprechend den vorstehenden Ausführungen zur Erfüllung ihrer Fortbildungsverpflichtungen anhalten und deren Einhaltung überwachen.

8.3 Auftragsabwicklung

Regelungen zur Auftragsabwicklung und -überwachung sind im Organisationshandbuch der Gesellschaft dokumentiert. Grundlage ist ein risikoorientierter Prüfungsansatz.

8.3.1 Organisation der Durchführung von Prüfungen

Bei der Auftragsannahme wird neben der Identifikation etwaiger Risiken geprüft, ob die für den Auftrag erforderlichen fachlichen, branchenspezifischen, personellen und zeitlichen Ressourcen vorhanden sind. Anschließend erfolgt im Rahmen der Gesamtplanung eine zeitliche und personelle Planung des einzelnen Auftrags.

Aufbauend auf einer risikoorientierten Prüfungsstrategie wird ein Prüfungsprogramm über Art und Umfang der durchzuführenden Prüfungshandlungen festgelegt. Die sachliche, personelle und zeitliche Planung wird in einem Planungsmemorandum dokumentiert. Vor Beginn einer Prüfung werden die Mitglieder des Prüfungsteams auf Grundlage des Planungsmemorandums, der Risikoeinschätzung und der auftragsspezifischen Besonderheiten in die Rahmenbedingungen und die Umsetzung des Auftrags eingewiesen.

Für die Durchführung der Prüfung und deren Dokumentation stehen den Mitarbeitern eine Prüfungssoftware, ein Prüfungsleitfaden sowie separate Checklisten und Arbeitshilfen für bestimmte Prüfungssachverhalte zur Verfügung. Diese Regelungen und Arbeitshilfen stellen sicher, dass die Auftragsabwicklung einheitlichen Arbeitsabläufen und berufsständischen Qualitätsgrundsätzen folgt.

Eine tatsächliche Anwendung der vorgegebenen Standards wird durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer und den Prüfungsleiter. Sie umfasst insbesondere die Vermittlung der Prüfungsstrategie, der bedeutsamen Risiken, der Wesentlichkeit, der geplanten Prüfungshandlungen, der Dokumentationsanforderungen und der Kommunikationswege innerhalb des Prüfungsteams.

Die Überwachung der Auftragsabwicklung erfolgt laufend durch den Prüfungsleiter und den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer. Sie umfasst insbesondere die Durchsicht der Arbeitspapiere, die Beurteilung der Prüfungsergebnisse, die Klärung offener Punkte, die

Überwachung der Einhaltung des Prüfungsplans sowie die Würdigung, ob die erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind.

Vor Beendigung eines Auftrags und Versand des finalen Prüfungsberichts werden die Arbeitsergebnisse durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer, ggf. zusätzlich durch den Berichtskritiker bzw. den auftragsbegleitenden Qualitätssicherer, einer abschließenden Prüfung unterzogen.

8.3.2 Auftragsbezogene Maßnahmen zur Qualitätssicherung

Bei bedeutsamen Zweifelsfragen, die Auswirkungen auf das Prüfungsergebnis haben können, ist interner oder externer fachlicher Rat einzuholen. Die Konsultation erfolgt nach den im Organisationshandbuch festgelegten Grundsätzen. Neben internen Mitarbeitern mit ausgewiesener Erfahrung bzw. Expertise wird bei Bedarf auf berufsständische Organisationen, Fachliteratur, externe Spezialisten oder rechtlichen Rat zurückgegriffen.

Art, Umfang und Ergebnisse der Konsultationen sowie daraus gezogene Folgerungen und getroffene Maßnahmen werden durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer bzw. Prüfungsleiter in der Prüfungsdokumentation festgehalten.

Bei Abschlussprüfungen ist vor Versand des finalen Prüfungsberichts eine Berichtskritik durchzuführen. Die Berichtskritik erfolgt zu einem Zeitpunkt, zu dem wesentliche Prüfungsfeststellungen, Prüfungsurteil und Berichterstattung abschließend beurteilt werden können, jedoch vor Auslieferung des Prüfungsberichts.

Die Berichtskritik umfasst insbesondere die Beurteilung, ob der Prüfungsbericht vollständig, in sich schlüssig und mit den berufsständischen Verlautbarungen sowie den Ergebnissen der Prüfungsdokumentation vereinbar ist. Dabei werden bei Bedarf Arbeitspapiere herangezogen und Auskünfte des Prüfungsteams eingeholt.

Als Berichtskritiker dürfen nur fachlich geeignete Personen eingesetzt werden, die über ausreichende Erfahrung in der Abschlussprüfung, Kenntnisse der maßgeblichen Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards sowie die erforderliche Objektivität verfügen. Der Berichtskritiker darf nicht in einer Weise an der Auftragsdurchführung beteiligt sein, die seine objektive Beurteilung beeinträchtigen könnte.

Bei Prüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse sowie anlassbezogen erfolgt eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durch einen zusätzlichen Wirtschaftsprüfer. Diese Qualitätssicherung umfasst alle wesentlichen Prüfungsphasen und ist laufend während der Auftragsabwicklung vorzunehmen. Nach Art. 8 Abs. 1 EU-APrVO beurteilt die auftragsbegleitende Qualitätssicherung, ob das Prüfungsteam nach vernünftigem Ermessen zu dem vorgesehenen Prüfungsurteil und den darin enthaltenen Schlussfolgerungen gelangen konnte.

Als auftragsbegleitender Qualitätssicherer werden nur Personen eingesetzt, die über die erforderliche fachliche Qualifikation, Erfahrung, Unabhängigkeit und Objektivität verfügen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Prüfungsteams sein und nicht in Entscheidungen eingebunden werden, die ihre eigene spätere Beurteilung betreffen. Die Auswahl erfolgt durch die Geschäftsleitung unter Berücksichtigung der Komplexität und Risikostruktur des Auftrags.

8.3.3 Nachschau der Prüfungsarbeit und der Praxisorganisation

Zur Überwachung der Angemessenheit und Wirksamkeit der Regelungen für die Abschlussprüfung, die Fortbildung, die Anleitung und Kontrolle der fachlichen Mitarbeiter sowie für die Prüfungsakten führt die Gesellschaft mindestens jährlich eine interne Nachschau durch. Die Verantwortung für die Nachschau liegt bei den Qualitätssicherungsbeauftragten Geschäftsführern der Gesellschaft, Herrn Stephan Harzer und Herrn Carsten Matthäus.

Zudem erfolgt jährlich sowie aus gegebenem Anlass eine Nachschau der Abwicklung von Abschlussprüfungen. Die Planung der Nachschau der Auftragsabwicklung wird anhand einer Auftragsliste dokumentiert. Dabei werden insbesondere folgende qualitative Auswahlkriterien berücksichtigt:

- Komplexität des Auftragsgegenstandes,
- Größe und Branche des Mandanten,
- Vorliegen besonderer Haftungsrisiken,
- öffentliches Interesse am Auftrag,
- Honorarvolumen im Verhältnis zu Art und Umfang des Auftrags,
- Erstprüfungen.

Art und Umfang der Nachschau stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den abgewickelten Prüfungsaufträgen und sollen einen angemessenen Querschnitt der durchgeführten Aufträge darstellen. Alle Prüfungsmandate sollen innerhalb eines mehrjährigen Turnus Gegenstand der bewussten Auswahl sein. Die Ergebnisse der jeweiligen Nachschau werden mit den Beteiligten erörtert und dokumentiert.

Bei der Nachschau der Praxisorganisation werden insbesondere folgende Bereiche untersucht:

- Beachtung der allgemeinen Berufspflichten,
- Annahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen,
- Mitarbeiterentwicklung und Fachinformation,
- Gesamtplanung aller Aufträge,
- Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen,
- Regelungen zur Auftragsabwicklung,

- Informationstechnologie, Datensicherheit und Prüfungsdokumentation,
- auftragsbezogene Qualitätssicherung.

Bei der personellen Planung der Auftragsprüfung wird beachtet, dass die mit der Durchführung der Nachschau betrauten Personen weder an der Auftragsdurchführung noch an der auftragsbegleitenden Qualitätssicherung beteiligt gewesen sein dürfen.

Die bei der Nachschau getroffenen Feststellungen dienen als Grundlage für die Fortentwicklung des Qualitätssicherungssystems durch die Geschäftsleitung. Verbesserungsmaßnahmen werden festgelegt, Verantwortlichkeiten zugeordnet und deren Umsetzung nachverfolgt.

Erklärung zur Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems:

Hiermit erklären wir, dass das von uns eingeführte und gemäß den vorstehenden Erläuterungen angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen und berufsständischen Vorgaben entspricht, die sich daraus ergebenden Vorgaben im Geschäftsjahr 2025 eingehalten wurden.

9. Externe Qualitätskontrolle

DMP Audit ist als gesetzlicher Abschlussprüfer unter der Registernummer 151209900 in das Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen. Eine Registrierung als Prüfer für externe Qualitätskontrolle besteht nicht. Für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchführen, ist nach § 57a Abs. 1 WPO eine regelmäßige externe Qualitätskontrolle (Peer Review) vorgeschrieben. Soweit gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt werden, führt die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) darüber hinaus nach § 62b WPO Inspektion durch.

DMP Audit wurde Ende 2023 erstmals nach ihrer Gründung in 2017 einer planmäßigen externen Qualitätskontrolle unterzogen. Die Qualitätskontrolle wurde am 9. Februar 2024 mit folgendem uneingeschränkten Prüfungsurteil beendet: „Bei der Durchführung der Qualitätskontrolle sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die gegen die Annahme sprechen, dass das Qualitätssicherungssystem der Praxis im Einklang mit den gesetzlichen oder satzungsmäßigen Anforderungen steht und mit hinreichender Sicherheit eine ordnungsmäßige Abwicklung von Abschlussprüfungen nach § 316 HGB gewährleistet.“ Die nächste planmäßige Qualitätskontrolle ist bis zum 31. Dezember 2026 durchzuführen. Externe Qualitätskontrollen gewährleisten zusammen mit den internen Qualitätskontrollmaßnahmen nach Auffassung der Geschäftsleitung eine hohe Qualität der Abschlussprüfungen. Eine routinemäßige Inspektion der APAS nach §§ 66a Abs. 6 Satz 1 Nr. 1, 62b WPO wird bei der berichtenden Gesellschaft aktuell durchgeführt. Der Abschlussbericht liegt zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Berichts noch nicht vor.

10. Gewährleistung der Unabhängigkeit

Vor jeder Auftragsannahme bzw. -fortführung einer Abschlussprüfung ist nach dem Organisationshandbuch der Gesellschaft zu prüfen, ob persönliche, geschäftliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen zu dem potenziellen oder bestehenden Auftraggeber bestehen, die Zweifel an der Unabhängigkeit begründen könnten. Diese Prüfung beinhaltet auch die Sicherstellung, dass keine finanzielle Abhängigkeit im Sinne der einschlägigen Vorschriften des HGB und der EU-APrVO besteht.

Zur Einhaltung der Unabhängigkeitsvorschriften hat die Geschäftsleitung folgende Regelungen eingeführt:

- Mitarbeiter und für Prüfungsaufträge eingesetzte Personen werden regelmäßig über Inhalt und Bedeutung des Unabhängigkeitsgrundsatzes informiert.

- Die jeweils aktuelle Fassung einschlägiger fachlicher Hinweise, insbesondere zum Thema Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit, wird bereitgestellt.
- Bei Aufnahme der Tätigkeit ist schriftlich zu bestätigen, dass der Unabhängigkeitsgrundsatz beachtet wird.
- Auftragsbezogen wird eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt.
- Bei Einsatz externer Personen oder im Rahmen der Personalgestellung werden anlassbezogene Unabhängigkeitserklärungen eingeholt.

Nichtprüfungsleistungen werden vor Annahme bzw. Erbringung daraufhin beurteilt, ob sie nach Art. 5 EU-APrVO unzulässig sind oder eine Gefährdung der Unabhängigkeit darstellen können.

- Die Einhaltung der Honorarvorschriften nach Art. 4 EU-APrVO wird überwacht.

Der jeweils verantwortliche Wirtschaftsprüfer trägt dafür Sorge, dass sich keine Bedenken gegen die Unabhängigkeit der Gesellschaft im Hinblick auf Eigeninteresse, Selbstprüfung, Interessenvertretung, ergeben. Etwaige Gefährdungen werden beurteilt, Schutzmaßnahmen festgelegt und dokumentiert. Ist eine Gefährdung nicht auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wird der Auftrag nicht angenommen bzw. nicht fortgeführt.

Auf Basis der im Organisationshandbuch dokumentierten Grundsätze stellt die Gesamtgeschäftsleitung sicher, dass die Vorschriften über die interne und externe Rotation, insbesondere Art. 17 EU-APrVO und § 43 Abs. 6 WPO, im Wege eines angemessenen Rotationsverfahrens für das an der Abschlussprüfung beteiligte Führungspersonal bzw. die Mandatslaufzeit von max. 10 Jahren (externe Regelrotation) für die Prüfungsgesellschaft eingehalten werden. Derzeit beschäftigt die DMP Audit drei Wirtschaftsprüfer, die als verantwortliche Prüfungspartner auftreten können. Darüber hinaus ist ein Steuerberater Mitglied der Geschäftsleitung. Weiteres Führungspersonal im Sinne der EU-APrVO wird derzeit nicht eingesetzt. Die Notwendigkeit zur Rotation wird vom auftragsverantwortlichen Wirtschaftsprüfer regelmäßig vor jeder Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags, insbesondere bei Unternehmen von öffentlichem Interesse, überprüft.

Alle Geschäftsführer und für Prüfungsaufträge eingesetzten Personen bestätigen jährlich schriftlich die Einhaltung der Unabhängigkeitsbestimmungen. Darüber hinaus erfolgt bei der Annahme oder Fortführung eines Prüfungsauftrags eine auftragsbezogene Unabhängigkeitsabfrage. Alle betroffenen Personen wurden darüber informiert, dass weder sie selbst noch ihnen nahestehende Personen Aktien der von der Gesellschaft geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse besitzen oder erwerben dürfen, sofern dies zu einer Unabhängigkeitsgefährdung oder einem Verstoß gegen gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften führen würde.

**Erklärung zur internen Überprüfung der Einhaltung von
Unabhängigkeitsanforderungen:**

Wir bestätigen, dass auf Grundlage der oben dargestellten Maßnahmen und Verfahren eine interne Überprüfung der Einhaltung von Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat. Verstöße gegen gesetzliche oder berufsrechtliche Vorschriften wurden nicht festgestellt.

Hamburg, 30. April 2026

gez. Stephan Harzer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Carsten Matthäus
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater

gez. Michael Neelsen
Steuerberater

gez. Herbert Dürkop
Rechtsanwalt
Wirtschaftsprüfer

11. Kontaktdaten der DMP Audit & Valuation GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Am Kaiserkai 62,
20457 Hamburg

Telefon: +49 (0)40 / 333954-400

Internet: <https://www.dmp-audit-valuation.de/>

E-Mail: info@dmp-wpg.de